

# Förderverein Goetheschule Nord e.V.

## Satzung

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der am 03.11.2011 gegründete Verein führt den Namen  
„Förderverein Goetheschule Nord e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Ludwigshafen am Rhein.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen  
am Rhein eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Schule in ihren  
Erziehungs- und Bildungsaufgaben.
- (2) Der Verein erfüllt seinen Zweck insbesondere durch:
  - Materielle und finanzielle Forderung zur erzieherischen,  
unterrichtlichen und außerschulischen Arbeit der Schule
  - Unterstützung der Schule durch Öffentlichkeitsarbeit
  - Herstellung von Kontakten zu öffentlichen Einrichtungen sowie  
privatwirtschaftlichen Institutionen und Unternehmen
  - Materielle und finanzielle Unterstützung von Schülerinnen und  
Schülern, die in soziale Notlagen geraten sind
  - Unterstützung bei der Durchführung von Schulfesten

### §3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein arbeitet unabhängig und überparteilich.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Ämter des Vereins sind Ehrenämter.

### § 4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seines Zwecks erhält der Verein durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Geld- und Sachspenden
- Erträge aus Sammlungen und Werbeaktionen
- Sonstige Zuwendungen

### § 5 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die sich bereit erklären, den Zweck des Vereins aktiv oder materiell zu unterstützen.

## § 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins beantragt, der über die Aufnahme entscheidet.
- (2) Personen, die sich bei der Unterstützung des Vereinszwecks besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (3) Natürliche oder juristische Personen, die den Verein durch regelmäßige Spenden oder Leistungen unterstützen wollen, können die Mitgliedschaft als Mitglied beim Vorstand beantragen. Der Vorstand beschließt über die Aufnahme.

## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - Austritt
  - Tod
  - Ausschluss aus dem Verein
  - Streichung von der Mitgliederliste.
- (2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen und muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Der Austritt während des Geschäftsjahres befreit nicht von dem im Austrittsjahr fälligen Mitgliedsbeitrag.
- (3) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere:
  - Grober Verstoß gegen die Satzung, den Zweck und die Interessen des

Vereins sowie gegen Beschlüsse der Vereinsorgane.

- Unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

- (4) Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluss des Kalenderjahres hinaus nach erfolgter Mahnung nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden.
- (5) Erben verstorbener Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Sie haben ebenfalls keinen Anspruch auf Rückerstattung geleisteter Mitgliedsbeiträge.

## § 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Die Höhe und der Modus der Zahlung werden von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr festgelegt. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verbleibt es beim Mitgliedsbeitrag des Vorjahres. Die Mitgliederversammlung kann festlegen, dass in der Ausbildung befindliche Mitglieder einen niedrigeren Mitgliedsbeitrag leisten.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.
- (3) Fördernde Mitglieder leisten den von ihnen im Aufnahmeantrag zugesagten Betrag.

## § 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

die Mitgliederversammlung (§§ 10,11) und der Vorstand (§§ 12,13).

## § 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

(2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

(3) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich erfolgen und die Tagesordnung enthalten.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden geleitet, der sich durch ein Vorstandmitglied vertreten lassen kann.

(5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Die Protokolle stehen den Mitgliedern in der Geschäftsstelle zur Einsicht zur Verfügung.

(6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen gefasst; Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen sind nur zulässig, wenn sie in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt sind.

(7) Jede frist- und formgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(8) Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.

## § 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes, des Finanzberichts und des Berichtes der Kassenprüfer
- Die Entlastung des Vorstandes
- Die Wahl des Vorstandes
- Die Wahl der Kassenprüfer
- Die Änderung der Satzung
- Die Auflösung des Vereins
- Die Beschlussfassung über die Aufgabenplanung und die Tätigkeit des Vereins sowie die Verwendung der Vereinsmittel
- Die Höhe und den Modus des jährlichen Mitgliedsbeitrages.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand in offener Wahl.

Gewählt sind Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

## § 12 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- Dem Vorsitzenden
- Dem stellvertretenden Vorsitzenden
- Dem Rechnungsführer
- Dem Schriftführer
- Dem Beisitzer

(2) Die Mitgliedschaft im Vorstand setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.

- (3) Mindestens ein Vorstandsmitglied muss dem Lehrerkollegium der Goetheschule Nord angehören.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Rechnungsführer und der Schriftführer, wobei jede dieser Personen einzeln bevollmächtigt ist, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- (5) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- (6) Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen. Er leitet den Verein nach den Grundsätzen der Satzung.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung bedarf es der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (8) Bei jeder Vorstandssitzung wird ein Protokoll geführt, das von dem jeweiligen Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle stehen den Mitgliedern in der Geschäftsstelle zur Einsicht zur Verfügung.
- (9) Bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes kann der Vorstand ein Mitglied des Vereins als vorläufiges Vorstandsmitglied benennen. Das vorläufige Vorstandsmitglied bedarf der Zustimmung durch die nächste Mitgliederversammlung.

## § 13 Aufgaben des Vorstandes

- {1) Dem Vorstand obliegen die Leitung des Vereins und die Führung der Geschäfte nach Maßgabe des Vereinszwecks.
- (2) Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:
  - Die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung
  - Die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
  - Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - Die Erarbeitung und Vorlage der Aufgabenplanung für das Geschäftsjahr
  - Die Rechnungsführung
  - Die Erstellung der Jahresberichte

## § 14 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie können aus dem Kreis der Mitglieder gewählt werden.
- (3) Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt.
- (4) Die Kassenprüfer prüfen zum Ende des Geschäftsjahres die Buchführung und die Kassenführung. Sie erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Bericht.



## § 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die zum Zeitpunkt der Auflösung zuständige Schulleitung der Goetheschule Nord mit der Maßgabe, es zweckgebunden im Sinne des bis zur Auflösung geltenden gemeinnützigen Vereinszwecks (Förderung der Jugendhilfe und Erziehung) für die Schülerinnen und Schüler der Goetheschule Nord zu verwenden.

## § 16 Geschäftsstelle

Der Verein hat seine Geschäftsstelle in der Goetheschule Nord.

## § 17 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Ludwigshafen am Rhein.

Gezeichnet am 06.05.2014:

Lilly Altig  
Claudia Neubauer  
Carmen Kolbe  
Brigitte Seelmann